

Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel
Postfach 222
1000 Wien

Steuernummer (beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel)

--	--

Anmeldung über die Selbstberechnung der Wechselgebühr gemäß § 33 Tarifpost 22 Abs. 6 Gebührengesetz (GebG) 1957

Ausstellerin/Aussteller

Familien- oder Nachname bzw. Bezeichnung der Firma

Vorname

Versicherungsnr. ¹⁾

Geburtsdatum (TTMMJJJJ)

Straße

Hausnummer

Stiege

Türnummer

Land ²⁾

Ort

Postleitzahl

Telefonnummer

Faxnummer

Firmenbuchnummer

Inhaberin/Inhaber, Akzeptantin/Akzeptant

Familien- oder Nachname bzw. Bezeichnung der Firma

Vorname

Versicherungsnr. ¹⁾

Geburtsdatum (TTMMJJJJ)

Straße

Hausnummer

Stiege

Türnummer

Land ²⁾

¹⁾ Bitte geben Sie hier die Versicherungsnummer des österreichischen Sozialversicherungsträgers an.

²⁾ Bitte geben Sie das internationale Kfz-Kennzeichen an. Nur auszufüllen, wenn der derzeitige Wohnsitz nicht in Österreich gelegen ist.

Ort

Postleitzahl

Telefonnummer

Faxnummer

Firmenbuchnummer

Beschreibung des Rechtsgeschäftes (Wechselgeschäftes)

Bezeichnung

Datum des Wechsels (TTMMJJJJ)

Über das bezeichnete Rechtsgeschäft wurde eine Selbstberechnung der Gebühren gemäß § 33 TP 22 Abs. 6 GebG vorgenommen.

Berechnung der Gebühren

Betrag im Euro und Cent

Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühr gemäß § 33 TP 22 GebG

Die Gebühr gemäß § 33 TP 22 GebG beträgt - Abgabenart (GBW)

Die Gebührenschuld ist entstanden am (TTMMJJJJ)

(Gem. § 16 Abs. 3 GebG entsteht die Gebührenschuld bei einem Wechsel in dem Zeitpunkt, in welchem der Wechsel im Inland entweder dem Wechselnehmer oder einem Indossatar übergeben oder mit einem Indossament oder mit einem Akzept versehen wird oder zum amtlichen Gebrauch gelangt. Handelt es sich hierbei um einen unvollständigen Wechsel, so entsteht die Gebührenschuld im Zeitpunkt der Vervollständigung.)

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unrichtige und unvollständige Angaben strafbar sind. Sollte ich nachträglich feststellen, dass die vorstehenden Angaben unrichtig oder unvollständig sind, werde ich meiner Anzeigepflicht gemäß § 139 Bundesabgabenordnung unverzüglich nachkommen.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefon/Telefaxnummer)

Datum und Unterschrift bzw. firmenmäßige Zeichnung der Ausstellerin/des Ausstellers

Nur vom Finanzamt auszufüllen!

Bearbeitung

Belastung laut Anmeldung durchgeführt

(Datum, Handzeichen)

(Datum, Handzeichen)



Erläuterungen zur Anmeldung über die Selbstberechnung der Wechselgebühr

Erläuterungen zur Wechselgebühr

- Der Gebühr gemäß § 33 Tarifpost 22 GebG unterliegen im Inland oder Ausland ausgestellte, gezogene oder eigene Wechsel, sowohl mit bestimmter Zahlungsfrist als auch auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht der Gebühr.
Alle Vervielfältigungen eines Wechsels (Secunda, Tertia usw.) sowie alle gierten Wechselkopien unterliegen derselben Gebühr wie das erste Exemplar. Ebenso unterliegt jede schriftliche Prolongation eines Wechsels der gleichen Gebühr wie der Wechsel.
- Die einem Wechsel beigelegte Hypothekarschreibung unterliegt der in der Tarifpost 18 festgesetzten Gebühr. Alle sonstigen wechselrechtlichen Zusätze sind gebührenfrei.
- Für im Ausland ausgestellte und ausschließlich in Ausland zahlbare Wechsel ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte. Wird ein solcher Wechsel nachträglich im Inland zahlbar gemacht oder gelangt er im Inland zu einem amtlichen Gebrauch, so ist beim Eintritt dieses Umstandes die Gebühr auf 1/8 v. H. zu ergänzen.
- Dem Wechsel stehen Anweisungen auf einen Kaufmann und Verpflichtungsscheine eines Kaufmannes gleich, wenn sie an Order lauten und über eine Geldleistung ausgestellt sind.

Verpflichtung zur Selbstberechnung

Die Gebühr ist

- a) bei Inlandswechseln von der Ausstellerin/dem Aussteller oder der Inhaberin/dem Inhaber oder der Akzeptantin/des Akzeptanten
 - b) bei Auslandswechseln von der ersten inländischen Inhaberin/dem ersten inländischen Inhaber oder der Akzeptantin/des Akzeptanten
- selbst zu berechnen und bis zum 15. Tag (Fälligkeitstag) des dem Entstehen der Gebührenschuld zweitfolgenden Monats an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Berechnung und Höhe der Gebühr

- Die Gebühr beträgt 1/8 v. H. der Wechselsumme.
- Für im Ausland ausgestellte und ausschließlich im Ausland zahlbare Wechsel ermäßigt sich vorgenannte Gebühr auf die Hälfte.
- Wird ein solcher Wechsel nachträglich im Inland zahlbar gemacht oder gelangt er im Inland zu einem amtlichen Gebrauch, so ist beim Eintritt dieses Umstandes die Gebühr auf 1/8 v. H. zu ergänzen.

Vermerk

Auf dem Wechsel ist ein Vermerk über die erfolgte Selbstberechnung anzubringen, der den berechneten Gebührenbetrag, das Datum des Tages der Selbstberechnung und die Unterschrift der Gebührenschuldnerin/des Gebührenschuldners, die/der die Selbstberechnung durchgeführt hat, enthält. Die Gebührenschuldnerin/der Gebührenschuldner, die/der die Selbstberechnung durchgeführt hat, hat dem Finanzamt eine Anmeldung über das Rechtsgeschäft unter Verwendung eines amtlichen Vordruckes bis zum Fälligkeitstag zu übermitteln, welche die für die Gebührenberechnung erforderlichen Angaben zu enthalten hat; dies gilt als Gebührenanzeige gemäß § 31 GebG.

Befreiungen

Gebührenfrei sind

- Finanzwechsel und deren Prolongationen, die einen ERP-Kredit beigebracht werden müssen, sofern sie mit einem von der Oesterreichischen Nationalbank oder von einem von der Geschäftsführung des ERP-Fonds ermächtigten Kreditinstitut zu fertigenden Vermerk über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gebührenfreiheit nach dieser Bestimmung versehen sind.
- Finanzwechsel und deren Prolongationen, die für einen Kredit, für den eine Refinanzierungszusage der Exportfonds-Gesellschaft mit beschränkter Haftung besteht, beigebracht werden müssen, sofern sie mit einem von der Exportfonds-Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder von einem von dieser ermächtigten Kreditinstitut zu fertigenden Vermerk über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gebührenfreiheit nach dieser Bestimmung versehen sind.
- Finanzwechsel und deren Prolongationen, die für Kredite begeben werden, für die der Bundesminister für Finanzen namens des Bundes eine Haftung nach dem Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981 übernommen hat, sofern sie von der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft mit einem Vermerk über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gebührenfreiheit nach dieser Bestimmung versehen sind.
- Finanzwechsel und deren Prolongationen über Forderungen aus Ausfuhrgeschäften und Kreditverträgen, für die der Bundesminister für Finanzen namens des Bundes eine Haftung nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1981 übernommen hat, sofern sie von der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft mit einem Vermerk über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gebührenfreiheit nach dieser Bestimmung versehen sind.

Vergabe einer Steuernummer

- Die Vergabe einer Steuernummer erfolgt im Zuge der Abgabe der Anmeldung über die Selbstberechnung der Gebühren gemäß § 33 Tarifpost 22 Abs. 6 Gebührengesetz (GebG) 1957. Die Steuernummer wird für die Ausstellerin/den Aussteller vergeben und ist auf der Anmeldung und dem Einzahlungsbeleg (Erlagschein) anzuführen.
- Die Steuernummer kann erforderlichenfalls vor Abgabe der Anmeldung von der Ausstellerin/dem Aussteller beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel schriftlich (im Post- oder Faxwege) angefordert werden.

Das Ende der Zahlungsfrist bleibt von der Art der Steuernummernvergabe jedenfalls unberührt

Wo ist die Anmeldung einzureichen?

Zuständig ist das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel. (Die Adressen für schriftlichen und persönlichen Kundenverkehr finden Sie unter www.bmf.gv.at).

Die Anmeldung kann aber auch bei jedem anderen Finanzamt eingereicht werden.

Wann ist die Anmeldung einzureichen und die Abgabe zu entrichten?

Die Ausstellerin/der Aussteller hat dem Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel, unter Angabe ihrer/seiner Steuernummer (soweit bekannt) bis zum 15. Tag des auf das Entstehen der Gebührenschuld zweitfolgenden Kalendermonats (Fälligkeitstag) eine Anmeldung über das Rechtsgeschäft zu übermitteln; bis zu diesem Tag sind die Gebühren auch an das Finanzamt abzuführen.

Hinweis zur Entrichtung (Abfuhr) der Gebühr

Die Gebühr ist auf die unten angeführte Bankverbindung des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu überweisen. Um eine korrekte Verrechnung der Zahlung zu gewährleisten, sind Finanzamts- und Steuernummer sowie der Verwendungszweck anzugeben.

Dazu stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- in FinanzOnline die Funktionalität „Elektronische Zahlung“ (Information unter www.bmf.gv.at)
- in den Elektronik-/Internetbankingsystemen das angebotene Service „Finanzamtszahlung“

Sollte für Sie noch keine Steuernummer vergeben worden sein führen Sie als Verwendungszweck das Datum des Wechsel sowie Vor- und Zunahme der Ausstellerin/des Aussteller und der Inhaberin/Akzeptantin/des Inhabers/Akzeptanten an.

In diesem Fall verwenden Sie zur Zahlung

- die in den Elektronik-/Internetbankingsystemen angebotene Inlandsüberweisung
- einen Überweisungsbeleg

Bankverbindung: BAWAG P.S.K
IBAN: AT44 6000 0000 0550 4109
BIC: OPSKATWW
Konto-Nr.: 5504.109
BLZ: 60000